



27/SN-45/ME  
1 von 7

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB

1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Telefon 72 99\*

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>4</u>	GE/19 <u>84</u>
Datum: 5. MRZ. 1984	
Verteilt 1984 -03- 06 <u>Promer</u>	

*H. Czerning*

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE KLAPPE	UNSERE AKTENZAHL	DATUM
		1295	SK 23a Mag. So/Es	1.3.1984
BETRIFFT	Bitte in Ihrer Antwort anführen			

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden; GZ. 600.013/4-V/5/83

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obangeführter Angelegenheit übermitteln wir Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben, und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

*Soche*  
Mag. Peter Soche  
Bereichsleiter  
Interessenvertretung

Beilage



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
**1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3** Telefon 72 99\*

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz und Organhaftpflichtgesetz geändert werden

Der ÖAMTC begrüßt die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Schadenersatzpflicht öffentlich Bediensteter, die in Vollziehung des Gesetzes handeln, in Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes auch beim grob fahrlässigem Verschulden der Organe einer gerichtlichen Mäßigung zu unterziehen.

Der ÖAMTC ist bereits im September 1982 in seiner zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz geändert werden sollte, abgegebenen Stellungnahme, die in der Beilage in Fotokopie angeschlossen wird, für eine klare gesetzliche Regelung der den Dienstgeber nach der Judikatur treffenden Kaskoversicherungspflicht für Dienstfahrzeuge eingetreten (vgl. dazu die vorgesehene, jedoch nicht Gesetz gewordene Regelung des § 2 Abs. 2 Z. 6 im Entwurf einer Novelle zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 1280 der Beilagen XV.GP). In diesem Zusammenhang hat der ÖAMTC auch vorgeschlagen, daß zumindest bei leicht fahrlässigem Verschulden des Dienstnehmers ein gesetzlicher Regreßbefreiungsanspruch desselben gegenüber dem gem. § 67 Abs. 1 VersVG regressierenden Kaskoversicherer geschaffen werden sollte und konsequenterweise sogar in Analogie zu § 67 Abs. 2 VersVG der Übergang des Ersatzanspruches, der sich gegen einen Dienstnehmer richtet, auf den Fall vorsätzlicher Verursachung des Schadens beschränkt werden sollte.

Der Gesetzgeber hat diesem Wunsch in der Novelle zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. 169/1983, jedoch nicht Rechnung getragen. Im Justizausschuß (siehe den Bericht des Justizaus-



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
3907  
Postsparkassenkonto:  
Wien 1896.189  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

schusses 1423 der Beilagen XV. GP) wurde vielmehr auf Grund eines Abänderungsantrages die in der Regierungsvorlage vorgesehene Kaskoversicherungspflicht der Dienstgeber für Dienstfahrzeuge wieder fallengelassen und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Nichtabschluß einer entsprechenden Versicherung durch den Dienstgeber in der Rechtssprechung bereits als Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB angesehen wurde und außerdem die Aufzählung der Mäßigungskriterien im § 2 Abs. 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz nur eine demonstrative ist; aus diesen Gründen hielt der Justizausschuß die in der Regierungsvorlage vorgesehene, dieses Problem behandelnde Ziffer 6 dieser Bestimmung für entbehrlich.

Es erscheint nach Ansicht des ÖAMTC jedoch nicht zweckmäßig, die Regelung einer so wesentlichen Verpflichtung der Dienstgeber, wie sie die Kaskoversicherungspflicht für Dienstfahrzeuge darstellt, völlig der, im übrigen uneinheitlichen, Judikatur zu überlassen. Es wäre daher schon auf Grund der gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich, diese Regelung in das Gesetz zu übernehmen. Durch eine solche klare im Gesetz vorgesehene Bestimmung sollten nicht zuletzt langwierige Rechtsstreitigkeiten, deren Kosten vom Dienstnehmer kaum getragen werden können, vermieden werden.

Außerdem ist den Erläuterungen im zitierten Bericht des Justizausschusses entgegenzuhalten, daß die Annahme eines Mitverschuldens des Dienstgebers ohne ausdrücklich geregelte gesetzliche Pflicht des Dienstgebers zum Abschluß einer Kaskoversicherung fraglich erscheint; wie schon Wähle in seiner Kritik der Rechtssprechung des OGH in ZVR 1969 S. 1 ff ausgeführt hat, kommt im vorliegenden Zusammenhang eine Mäßigung des Ersatzanspruches des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer nur im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Ausmaßes des Dienstnehmersverschuldens mit dem Um-

- 3 -

fang der vom Unternehmer zu tragenden B e t r i e b s g e-  
f a h r in Betracht; dabei ist gegen eine analoge Anwendung  
der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 letzter Satz EKHG kein Einwand  
zu erheben.

Zusammenfassend begrüßt der ÖAMTC daher den Grundgedanken der  
vorgesehenen Novelle, hält jedoch eine ausdrückliche gesetzliche  
Regelung über eine den Dienstgeber zumutbare Kaskoversicherung  
als einen die Mäßigung der Ersatzpflicht des Dienstnehmers be-  
einflussenden Umstand im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und dem-  
entsprechend auch im Organhaftpflichtgesetz sowie eine analoge  
Novellierung des § 67 VersVG für notwendig.

24.2.1984



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
 1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3      Telefon 72 99

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz geändert wird

Der ÖAMTC begrüßt die geplante Möglichkeit, die Schadenersatzpflicht des Dienstnehmers unter Berücksichtigung der im Entwurf genannten Kriterien auch bei grob fahrlässigem Verschulden einer gerichtlichen Mäßigung zu unterziehen.

Unklar erscheint allerdings § 2 Abs. 2 des Entwurfs: die nicht präzierte Einführung einer zivilrechtlich sanktionierten Kaskoversicherungspflicht des Dienstgebers für Dienstfahrzeuge. Abgesehen davon, daß fraglich ist, welche Kfz von dieser Kaskoversicherungspflicht des Dienstgebers betroffen sind (nur Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter oder auch schwere und teure LKW und ähnliche Kraftfahrzeuge oder jedes PKW- bzw. Kombifahrzeug), bringt die vom Dienstgeber für sein Kraftfahrzeug abgeschlossene Kaskoversicherung dem Dienstnehmer so lange nichts, als der Kaskoversicherer den auf ihn gem. § 67 VersVG übergegangenen Anspruch gegenüber dem in der Kaskoversicherung nicht mitversicherten Lenker schon bei leicht fahrlässigem Verschulden des Dienstnehmers geltend machen kann. Obwohl das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde am 16.6.1980, Zl. 90 0121/1-V/6/80, (publiziert in seinen Veröffentlichungen betreffend die Vertragsversicherung Jahrgang 1980 Nr. 2 S. 13, abgedruckt auch bei Grubmann, Versicherungsvertragsgesetz, FN 2a zu § 67) eine geschäftsplanmäßige Erklärung des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs zur Kenntnis genommen hat, wonach ein Regreßanspruch gem. § 67 VersVG vom Versicherer dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Dienstnehmer bloß leichte Fahrlässigkeit zu vertreten hat, enthält diese Regreßverzichtserklärung doch die Klausel, daß "ein Rechtsanspruch der Dienstnehmer auf Abstandnahme vom Regreß hiedurch nicht begründet wird". Es sollte daher im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Novelle des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zumindest bei leicht fahrlässigem Ver-



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
Wien 1896 189  
www.parlament.gv.at

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



- 2 -

schulden des Dienstnehmers ein gesetzlicher Regreßbefreiungsanspruch desselben gegenüber dem gem. § 67 Abs. 1 VersVG regressierenden Kaskoversicherer geschaffen werden. Konsequenter müßte sogar in Analogie zu § 67 Abs. 2 der Übergang des Ersatzanspruches, der sich gegen einen Dienstnehmer richtet, auf den Fall vorsätzlicher Verursachung des Schadens beschränkt werden.

Wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt wird, daß das Nichtabschließen einer Kaskoversicherung durch den Dienstgeber sein Mitverschulden gem. § 1304 ABGB begründen könnte, so daß der Schadenersatzanspruch auch aus diesem Rechtstitel gemäßigt werden könnte, ist entgegenzuhalten, daß die Annahme eines solchen Verschuldens ohne ausdrücklich geregelte gesetzliche Pflicht des Dienstgebers zum Abschluß einer Kaskoversicherung fraglich erscheint. Wie schon Wahle in seiner Kritik der Rechtsprechung des OGH in ZVR 1969 S. 1 ff ausgeführt hat, kommt im vorliegenden Zusammenhange eine Mäßigung des Ersatzanspruches des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer nur im Zusammenhange mit der Berücksichtigung des Ausmaßes des Dienstnehmersverschuldens mit dem Umfang der vom Unternehmer zu tragenden **B e t r i e b s - g e f a h r** in Betracht; dabei ist gegen eine analoge Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 letzter Satz EKHG kein Einwand zu erheben.

Zusammenfassend begrüßt der ÖAMTC den Grundgedanken der vorgesehenen Novelle, hält jedoch eine Präzisierung des § 2 Abs. 2 Z. 6 sowie eine analoge Novellierung des § 67 VersVG für notwendig.